

Nichtamtliche Übersetzung aus dem Englischen

**EUROPARAT**

FÜNFTE SEKTION

**RECHTSSACHE A. J. DEUTSCHLAND**

*(Individualbeschwerde Nr. 44036/02)*

URTEIL

STRASSBURG

4. Dezember 2008

Dieses Urteil wird nach Maßgabe des Artikels 44 Abs. 2 der Konvention endgültig. Es wird gegebenenfalls noch redaktionell überarbeitet.

**In der Rechtssache A. J. Deutschland**

hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Fünfte Sektion) als Kammer mit den *Richtern*

Peer Lorenzen, *Präsident*,

Rait Maruste,

Volodymyr Butkevych,

Renate Jaeger,

Isabelle Berro-Lefevre,

Mirjana Lazarova Trajkovska,

Zdravka Kalaydjieva

und Claudia Westerdiek, *Sektionskanzlerin*,

nach nicht öffentlicher Beratung am 13. November 2008

das folgende Urteil erlassen, das an dem zuletzt genannten Tag angenommen wurde:

## VERFAHREN

1. Der Rechtssache lag eine Individualbeschwerde (Nr. 44036/02) gegen die Bundesrepublik Deutschland zugrunde, die drei deutsche Staatsangehörige, Herr E. A., Frau H. A. und Herr H. A. („die Beschwerdeführer“) am 7. Dezember 2002 nach Artikel 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten („die Konvention“) beim Gerichtshof eingereicht hatten.

2. Bis zum 10. Januar 2008 wurden die Beschwerdeführer von Herrn C. Rummel, Rechtsanwalt in München, und danach von Herrn I. Alberti, Rechtsanwalt in Delbrück, vertreten. Die deutsche Regierung („die Regierung“) wurde durch ihre Verfahrensbevollmächtigte, Frau Ministerialdirigentin A. Wittling-Vogel vom Bundesministerium der Justiz, vertreten.

3. Am 21. Juni 2007 entschied der Gerichtshof, die Regierung von der Beschwerde in Kenntnis zu setzen. Er beschloss nach Artikel 29 Abs. 3 der Konvention, die Begründetheit und Zulässigkeit der Beschwerde gleichzeitig zu prüfen.

## SACHVERHALT

### I. DIE UMSTÄNDE DES FALLES

4. H. A. wurde 1968 geboren und ist in B. wohnhaft. H. A. und E. A. wurden 1940 geboren und sind in G. wohnhaft.

#### A. Tatsächlicher Hintergrund

5. Der erste Beschwerdeführer ist der Vater eines am 20. März 1995 nichtehelich geborenen Sohnes (C.). Die zweite Beschwerdeführerin und der dritte Beschwerdeführer sind C.'s Großeltern väterlicherseits. Das Kind wurde in den ersten drei Jahren überwiegend von der zweiten Beschwerdeführerin und dem dritten Beschwerdeführer betreut, da seine Mutter (S.) ganztags berufstätig war. Im Februar 1998 trennten sich der erste Beschwerdeführer und S. Seit Januar 1999 hielt sich C. bei seiner Mutter auf, die das Sorgerecht für ihn hatte.

## **B. Verfahren über das Umgangsrecht des ersten Beschwerdeführers**

### *1. Erstes Verfahren (Az. 75 F 131/99 und 72 F 86/01)*

6. Am 15. April 1999, nachdem es Probleme beim Umgang mit seinem Sohn gegeben hatte, beantragte der erste Beschwerdeführer beim Amtsgericht Güstrow, den Umgang mit C. zu regeln.

7. Am 9. Juni 1999 vereinbarten die Eltern vor dem Amtsgericht, dass der erste Beschwerdeführer in einer Testphase von vier Monaten jeweils an den Sonntagen, an denen S. arbeiten musste, mit C. Umgang haben sollte. In Anbetracht des schwierigen Verhältnisses zwischen S. und C.'s Großeltern sollten die Großeltern erst ab dem dritten Sonntag jeweils für eine Stunde bei den Besuchen C.'s anwesend sein dürfen.

8. Am 29. September 1999 entschied das Amtsgericht vorläufig, dass der erste Beschwerdeführer bis zum nächsten Verhandlungstermin (am 8. Dezember 1999) am 31. Oktober 1999 und an einem Tag im November Umgang mit seinem Sohn haben könne. Diese Besuche sollten unter Ausschluss der Großeltern stattfinden. Der erste Beschwerdeführer hielt sich nicht an diese Entscheidung, denn er brachte C. während seines ersten Besuchs zu dessen Großeltern. Der zweite Umgang fand nicht statt.

9. Am 1. Oktober 1999 erhob der erste Beschwerdeführer gegen den das Verfahren führenden Richter am Amtsgericht eine Dienstaufsichtsbeschwerde, die vom Landgericht Rostock am 29. November 1999 zurückgewiesen wurde.

10. Am 8. Dezember 1999 gewährte das Amtsgericht dem ersten Beschwerdeführer den begleiteten Umgang mit C. für jeweils zwei Stunden freitags mit Unterstützung durch das Jugendamt Güstrow. C.'s Großeltern durften an diesen Besuchen nicht teilnehmen.

11. Am 3. Februar 2000 legte der erste Beschwerdeführer Beschwerde beim Oberlandesgericht Rostock ein.

12. Am 24. Oktober 2000 trafen die Eltern die vorläufige Vereinbarung, dass bis zum nächsten Anhörungstermin (am 9. Januar 2001) drei weitere begleitete Besuche in den Räumen des Jugendamts stattfinden sollten.

13. Am 9. Januar 2001 hörte das Oberlandesgericht die Eltern und eine Vertreterin des Jugendamts an.

14. Am 23. Januar 2001 hob es die Entscheidung des Amtsgerichts auf und verwies die Sache zur erneuten Prüfung zurück an das Amtsgericht.

15. Nach der Zurückverweisung an das Amtsgericht erhielten die Gerichtsakten (ursprüngliches Az. 75 F 131/99) ein neues Aktenzeichen (72 F 86/01)

16. Am 7. März 2001 hörte das Amtsgericht C. an; er erklärte, er könne sich vorstellen, seinen Vater zu treffen, auch ohne die Anwesenheit der Vertreterin des Jugendamts.

17. Am 25. April 2001 vereinbarten die Eltern, dass der erste Beschwerdeführer für eine Übergangszeit von sechs Monaten das Recht haben sollte, C. einmal im Monat an einem Samstagnachmittag zu sich zu nehmen. C.'s Großeltern sollten davon wiederum ausgeschlossen sein. Gemäß dieser Entscheidung fanden Besuche bis Juli 2001 statt; danach wollte C. seinen Vater nicht mehr sehen.

18. Am 19. September 2001 und zu späteren Zeitpunkten beantragte der Beschwerdeführer beim Amtsgericht, einen neuen Verhandlungstermin anzuberaumen.

19. Am 18. Februar 2002 hörte das Amtsgericht C. an: er bestätigte, dass er seinen Vater nicht mehr sehen wolle, da seine Mutter ihm gesagt habe, er solle seinen Vater nicht besuchen.

20. Am 11. April 2002 gewährte das Amtsgericht dem ersten Beschwerdeführer das Recht, seinen Sohn bis Juli 2002 an jedem zweiten Samstag zu sich zu nehmen. Ab September 2002 sollte er C. an jedem zweiten Wochenende zu sich nehmen dürfen. Aufgrund der erheblichen Spannungen zwischen der zweiten Beschwerdeführerin und dem dritten Beschwerdeführer einerseits und der Kindesmutter andererseits sowie ihrer hartnäckigen Weigerung, miteinander zu reden, sollte es den Großeltern nicht gestattet sein, bei diesen Besuchen anwesend zu sein, damit das Umgangsrecht des ersten Beschwerdeführers nicht gefährdet werde. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen der Verfahrenspflegerin und des Jugendamts stellte das Amtsgericht fest, dass der Umgang mit seinem Vater dem Wohl des Kindes diene und dass C.'s Ablehnung des Umgangs mit seinem Vater auf die Beeinflussung durch S. zurückzuführen sei.

21. Am 10. Mai 2002 erhob S. Beschwerde zum Oberlandesgericht.

22. Am 20. August 2002 schlossen die Eltern vor dem Oberlandesgericht eine Zwischenvereinbarung, der zufolge der Vater bis zum nächsten auf den 22. Oktober 2002 anberaumten Anhörungstermin drei weitere Umgangstermine mit C. haben sollte. Von diesen Besuchen fand nur einer statt.

23. Am 22. Oktober 2002 hörte das Oberlandesgericht die Eltern, zwei Vertreterinnen des Jugendamts und die Verfahrenspflegerin an. Am 5. November 2002 hörte es C. an, der, ohne Gründe zu benennen, dabei blieb, dass er nicht mehr zu seinem Vater wolle.

24. Am 3. Dezember 2002 ordnete das Brandenburgische Oberlandesgericht die Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens zur Frage des Umgangs an. Am 5. März 2003 erstattete der Sachverständige sein Gutachten.

25. Am 1. Juli 2003 führte das Oberlandesgericht eine mündliche Verhandlung durch, dabei wurde ein neuer Prozessbevollmächtigter für den Beschwerdeführer zugelassen.

26. Am 25. Juli 2003 änderte das Oberlandesgericht den Beschluss des Amtsgerichts (vom 11. April 2002) ab und gewährte dem ersten Beschwerdeführer an jedem zweiten Samstag eines Monats, beginnend ab dem 13. September 2003, Umgang mit seinem Sohn,

um zwischen Vater und Sohn wieder ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Ab dem 12. Dezember 2003 sollte der erste Beschwerdeführer an jedem zweiten Wochenende von Freitagnachmittag bis Sonntagabend Umgang mit C haben dürfen. Angesichts der erheblichen Spannungen zwischen S. und C's Großeltern sollten die Großeltern bei diesen Besuchen nicht anwesend sein. Außerdem entzog das Oberlandesgericht S. das Sorgerecht insoweit, als es C's Umgang mit seinem Vater betraf, und übertrug es dem Jugendamt. Das Oberlandesgericht führte zur Begründung an, S. habe ihren Sohn überfordert, als sie ihm die Entscheidung überlassen habe, ob er zu seinem Vater wolle oder nicht, und sie sei ihrer Pflicht, C's Umgang mit seinem Vater zu fördern, nicht nachgekommen.

### *2. Zweites Verfahren (Az. 72 F 429/03)*

27. Auf Antrag von S. setzte das Amtsgericht am 9. Juni 2004 den Beschluss des Oberlandesgerichts (vom 25. Juli 2003) bis zum 30. Juni 2005 aus und übertrug ihr wieder das volle Sorgerecht. Außerdem setzte es die Besuchskontakte zwischen dem ersten Beschwerdeführer und seinem Sohn aus. Das Amtsgericht führte dazu aus, dass das seelische Wohl des Kindes ernstlich gefährdet wäre, wenn dem Beschwerdeführer Umgang mit seinem Sohn gegen dessen ausdrücklich geäußerten Willen gewährt würde. Das Amtsgericht riet beiden Elternteilen, sich einer Familientherapie zu unterziehen.

28. Der erste Beschwerdeführer hat den Gerichtshof über den weiteren Fortgang des Verfahrens nicht unterrichtet.

### *3. Schadensersatzverfahren*

29. Am 18. Mai 2002 beantragte der erste Beschwerdeführer beim Amtsgericht Schadensersatz wegen der langen Dauer und der angeblichen Ungerechtigkeit des Verfahrens. Am 16. August 2002 wies der für Entschädigungsforderungen zuständige Präsident des Oberlandesgerichts die Forderung des Beschwerdeführers zurück.

## **C. Verfahren über das Umgangsrecht der zweiten Beschwerdeführerin und des dritten Beschwerdeführers**

### *1. Erstes Verfahren (Az. 71 F 235/99)*

30. Da S. den Großeltern den Umgang mit C. verwehrte, beantragten sie am 29. Juli 1999 beim Amtsgericht die Regelung ihres Umgangsrechts.

31. Nachdem es ein psychologisches Sachverständigengutachten eingeholt und die Parteien sowie C. angehört hatte, gewährte das Amtsgericht am 13. Oktober 2000 den Antragstellern das Recht, ihren Enkel an jedem zweiten und vierten Mittwoch im Monat nachmittags zu sehen.

32. Am 12. Dezember 2000 entschied das Oberlandesgericht auf Antrag von S., den Beschluss des Amtsgerichts im Wege der einstweiligen Anordnung auszusetzen.

33. Am 19. Februar 2001 nahmen die zweite Beschwerdeführerin und der dritte Beschwerdeführer ihren Antrag auf Umgang mit C. zurück.

## 2. Zweites Verfahren (Az. 72 F 209/01)

34. Am 26. April 2001 stellten die Großeltern beim Amtsgericht Güstrow einen zweiten Antrag auf Umgang mit C.

35. Am 3. September 2001 bestellte das Amtsgericht für C. einen Verfahrenspfleger.

36. Auf Antrag des Bevollmächtigten der Großeltern bei der Verhandlung am 27. März 2002 setzte das Amtsgericht das Verfahren bis zur Entscheidung des Amtsgerichts in dem Umgangsverfahren des ersten Beschwerdeführers (Az. 72 F 86/01) aus.

37. Am 11. Februar 2003 beantragten die Beschwerdeführer beim Amtsgericht die Fortsetzung des Verfahrens.

38. Bei der mündlichen Verhandlung am 5. November 2003 ließ das Amtsgericht zwei neue Prozessbevollmächtigte für die Beschwerdeführer zu. Außerdem hörte es die Parteien, die Verfahrenspflegerin und eine Vertreterin des Jugendamts an und verkündete, dass es einen Termin zur Fortführung des Verfahrens anberaumen werde.

39. Am 16. Dezember 2003 beantragten die Beschwerdeführer beim Amtsgericht die Anberaumung eines Termins. Am 23. Dezember 2003 teilte das Amtsgericht ihnen mit, dass es einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen werde, sobald das Oberlandesgericht die Akten zurückgegeben habe.

40. Am 5. Januar 2004 hörte das Amtsgericht C. an, der dabei blieb, dass er seine Großeltern nicht sehen wolle.

41. Am 20. März 2004 trafen sich die Beschwerdeführer im Rahmen eines außergerichtlichen Mediationsverfahrens, an dem die Parteien seit Ende 2003 teilgenommen hatten, mit C. und seiner Mutter. C. lehnte es jedoch ab, sich seiner Mutter und seinen Großeltern anzuschließen, und gab an, er wolle seine Großeltern nicht sehen.

42. Am 18. Februar 2004 hörte das Amtsgericht die Parteien an und kündigte eine Entscheidung für den 31. März 2004 an.

43. Im Zeitraum vom 25. März 2004 bis 19. Mai 2004 teilten die Beschwerdeführer und das Jugendamt Güstrow dem Gericht mehrfach mit, dass eine Einigung mit S. unmittelbar bevorstehe. Daher hob das Amtsgericht den auf den 31. März 2004 anberaumten Termin auf.

44. Am 19. Mai 2004 fand vor dem Amtsgericht eine weitere mündliche Verhandlung mit den Parteien und der Verfahrenspflegerin statt.

45. Am 9. Juni 2004 wies das Amtsgericht den Antrag der Beschwerdeführer auf Gewährung des Umgangs mit C. zurück. Unter Bezugnahme auf das andauernde Zerwürfnis zwi-

schen den beiden Beschwerdeführern und S. sowie ihre Unfähigkeit, miteinander zu reden, kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass es dem Wohl des Kindes nicht diene, wenn es gerichtlich gegen seinen ausdrücklichen Wunsch zum Umgang mit seinen Großeltern gezwungen würde.

46. Die Beschwerdeführer legten gegen diese Entscheidung Beschwerde ein.

47. Am 18. Januar 2005, nachdem es eine mündliche Verhandlung durchgeführt hatte, empfahl das Oberlandesgericht den Parteien, sich einer Familientherapie zu unterziehen, und entschied, dass auf Antrag der Parteien ein neuer Termin bestimmt werden solle.

48. Die Beschwerdeführer, S. und C. nahmen vom 18. Januar 2005 bis zum 24. Juli 2006 an einer Familientherapie teil. Dennoch hat sich das Verhältnis zwischen den Beschwerdeführern, C. und S. nicht verbessert.

49. Am 27. Dezember 2007 beantragten die Großeltern beim Oberlandesgericht die Fortsetzung des Verfahrens und Anberaumung einer weiteren Verhandlung.

50. Am 18. März 2008 hörte das Oberlandesgericht die Beschwerdeführer, den Verfahrenspfleger, die Vertreterin des Jugendamts und das Kind an, das erneut bekräftigte, kein Interesse an einem Umgang mit seinen Großeltern zu haben. Es betonte, dass es sein eigener Wunsch sei, die Großeltern nicht zu sehen, und nicht der seiner Mutter.

51. Am 11. April 2008 hörte das Oberlandesgericht S. an.

52. Am 14. Mai 2008 wies das Oberlandesgericht Rostock die Beschwerde der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 9. Juni 2004 zurück und bestätigte die Feststellung des Amtsgerichts, ein Umgang mit seinen Großeltern diene nicht dem Wohl des Kindes. Es stellte fest, dass die Beziehung zwischen den Beschwerdeführern und C.'s Mutter von unüberbrückbaren Zerwürfissen und den unhaltbaren Vorwürfen, welche die Beschwerdeführer gegen S. erhoben hätten, gekennzeichnet sei. Es gebe keine Anzeichen dafür, dass S., die sogar versucht habe ihr Verhältnis zu den Beschwerdeführern mittels eines Mediationsverfahrens zu verbessern, ihren Sohn manipuliert habe.

## II DAS EINSCHLÄGIGE INNERSTAATLICHE RECHT

53. Verfahren in Familiensachen sind im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) geregelt.

54. Nach § 52 des Gesetzes muss das Gericht in einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Das Gericht hört die Beteiligten so früh wie möglich an und weist sie auf bestehende Möglichkeiten der Beratung in Familienangelegenheiten zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, setzt das Gericht das Verfahren aus, wenn die Beteiligten bereit sind.

außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen oder Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht

## RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### I. DIE DAUER DER UMGANGSVERFAHREN DER AKTENZEICHEN 75 F 131/99 UND 72 F 86/01 UND DES AKTENZEICHENS 72 F 209/01

55. Die Beschwerdeführer rügten die Dauer der von ihnen betriebenen Umgangsverfahren (Az. 75 F 131/99 und 72 F 86/01 sowie 72 F 209/01) und beriefen sich dabei auf Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 8 der Konvention, die, soweit einschlägig, wie folgt lauten:

#### **Artikel 6 Abs. 1**

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen . von einem Gericht innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“

#### **Artikel 8**

„(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

56. Die Regierung erkannte grundsätzlich an, dass die Verfahrensdauer dem Gebot der angemessenen Frist nach Artikel 6 Abs. 1 der Konvention nicht entsprach. Sie betonte jedoch, dass dieser Rechtssache sehr schwierige tatsächliche Umstände zugrunde lagen. Insbesondere wegen der Zahl der beteiligten Personen und des sehr schwierigen Verhältnisses zwischen den Parteien und der Kindesmutter sei das Verfahren ungewöhnlich komplex gewesen.



## A. Zulässigkeit

57. Der Gerichtshof stellt fest, dass diese Rüge nicht offensichtlich unbegründet im Sinne von Artikel 35 Abs. 3 der Konvention ist. Überdies ist sie auch nicht aus anderen Gründen unzulässig. Folglich ist sie für zulässig zu erklären.

## B. Begründetheit

### 1. Artikel 6

#### (a) Verfahren über den Antrag des ersten Beschwerdeführers auf Umgang mit C. (Az. 75 F 131/99 und 72 F 86/01)

58. Der zu berücksichtigende Zeitraum begann am 15. April 1999 und endete am 25. Juli 2003 mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock. Das Verfahren dauerte somit etwa vier Jahre und drei Monate, wobei zwei Instanzen, einschließlich einer Zurückverweisung, durchlaufen wurden.

59. Der Beschwerdeführer brachte vor, das Verfahren sei nicht besonders komplex gewesen. Er räumte ein, dass Zwischenvereinbarungen geschlossen worden seien, brachte jedoch vor, die Gerichte hätten es versäumt, S. zu deren Einhaltung zu drängen. Daher habe er in der Realität keinen Umgang mit C. haben können. Seiner Ansicht nach seien die Verfahrensverzögerungen dadurch entstanden, dass die Gerichte auf die Wünsche der Mutter eingegangen seien, anstatt sich um eine dauerhafte Regelung seiner Umgangsrechte zu bemühen.

60. Die Regierung brachte vor, die innerstaatlichen Gerichte hätten das Verfahren im Einklang mit Artikel 6 der Konvention und § 52 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geführt (siehe „Das einschlägige innerstaatliche Recht“, Rdnr. 54 oben), da sie den Abschluss von Zwischenvereinbarungen gefördert und gewährleistet hätten. Einige der Verzögerungen seien daher nicht den nationalen Gerichten anzulasten. Darüber hinaus könne die dreimonatige Verzögerung, die dadurch entstanden sei, dass der Beschwerdeführer den Anwalt gewechselt habe, nicht dem Oberlandesgericht angelastet werden.

61. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Lichte der Umstände der Rechtssache sowie unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu beurteilen ist: die Komplexität des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und der zuständigen Behörden sowie die Bedeutung des Rechtsstreits für den Beschwerdeführer (s. u.v.a. *Frydlender /. Frankreich [GK]*, Individualbeschwerde Nr. 30979/96, Rdnr. 43,

ECHR 2000-VII). Bei Verfahren zum Personenstand ist angesichts der möglichen Folgen, die eine überlange Verfahrensdauer mit sich bringen könnte, besondere Zügigkeit geboten, insbesondere in Bezug auf das Recht auf Achtung des Familienlebens (siehe *Laino /. Italien* [GK], Nr. 3158/96, Rdnr. 18, ECHR 1999-I).

62. Der Gerichtshof erkennt an, dass das in Rede stehende Umgangsverfahren nicht zuletzt wegen des extrem angespannten Verhältnisses zwischen den beteiligten Parteien, ihrer fehlenden Kommunikationsbereitschaft und der Tatsache, dass beide Eltern sich nicht an die vor den innerstaatlichen Gerichten geschlossenen Zwischenvereinbarungen hielten, ziemlich komplex war. Darüber hinaus war es erforderlich, die Parteien, C., die Verfahrenspflegerin und Vertreter des Jugendamts persönlich anzuhören und zur Frage des Umgangs zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn ein psychologisches Sachverständigengutachten einzuholen.

63. Was das Verhalten des Beschwerdeführers betrifft, stellt der Gerichtshof fest, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen den mit der Sache befassten Richter des Amtsgerichts Güstrow, seine anschließende Beschwerde beim Oberlandesgericht Rostock sowie das von ihm eingeleitete Entschädigungsverfahren vor dem Amtsgericht zur Dauer des Verfahrens beigetragen haben. Es darf dem Beschwerdeführer jedoch nicht angelastet werden, von den ihm nach innerstaatlichem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln Gebrauch gemacht zu haben (siehe u. a. *Girardi /. Österreich*, Individualbeschwerde Nr. 50064/99, Rdnr. 56, 11. Dezember 2003). Eine geringe Verzögerung von nicht mehr als drei Monaten ergab sich auch aus dem Wechsel des Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers während des Beschwerdeverfahrens.

64. Im Hinblick auf das Verhalten der innerstaatlichen Behörden stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass das Amtsgericht und das Oberlandesgericht versuchten, durch Zwischenvereinbarungen ein Einvernehmen zwischen den Eltern zu herbeizuführen. Der Gerichtshof stimmt mit der Regierung dahingehend überein, dass solche Vereinbarungen für eine endgültige Beilegung des Streits grundsätzlich hilfreich sein können.

65. Der Gerichtshof stellt jedoch auch fest, dass es mehrere Zeitspannen gab, in denen in dem Fall des Beschwerdeführers nichts unternommen wurde. Insbesondere führte das Oberlandesgericht erst am 24. Oktober 2000 d. h. acht Monate, nachdem der Beschwerdeführer am 3. Februar 2000 Beschwerde zum Oberlandesgericht erhoben hatte, den Anhörungstermin durch. Darüber hinaus brauchte das Amtsgericht, nachdem der Beschwerdeführer im September 2001 aufgrund des Scheiterns der zwischen den Parteien erzielten vorläufigen Vereinbarung vom 25. April 2001 mehrmals um Anberaumung einer Anhörung ersucht hatte, fast sechs Monate, um einen Anhörungstermin auf den 18. Februar 2002 anzuberaumen.

66. Wegen der Bedeutung der Sache für die Interessen des Beschwerdeführers, nämlich der Möglichkeit weiterer Umgangskontakte mit seinem Sohn, hatten die innerstaatlichen Gerichte eine besondere Sorgfaltspflicht, weil immer die Gefahr besteht, dass Verzögerungen zu einer faktischen Entscheidung der dem Gerichtshof vorgelegten Frage führen (siehe *H. / J. Vereinigtes Königreich*, 8. Juli 1987, Rdnr. 89-90, Serie A Band 120, und *N. / J. Deutschland*, Individualbeschwerde Nr. 39741/02, Rdnr. 44, 12. Juli 2007). In Anbetracht der vermeidbaren Verzögerungen der Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Oberlandesgericht (siehe Nr. 65 oben), ist der Gerichtshof in der vorliegenden Rechtssache der Auffassung, dass die Angelegenheit nicht mit besonderer Sorgfalt entschieden wurde.

67. Daher war die Dauer des Umgangsverfahrens des ersten Beschwerdeführers mit dem Gebot der angemessenen Frist aus Artikel 6 Abs. 1 der Konvention nicht vereinbar.

Folglich ist Artikel 6 Abs. 1 der Konvention verletzt worden.

**(b) Das zweite Umgangsverfahren der zweiten Beschwerdeführerin und des dritten Beschwerdeführers (Az. 75 F 209/01)**

68. Der Gerichtshof stellt fest, dass der zu berücksichtigende Zeitraum am 26. April 2001 begann, als die zweite Beschwerdeführerin und der dritte Beschwerdeführer ihren zweiten Antrag auf Umgang mit ihrem Enkel stellten, und am 14. Mai 2008 mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock endete. Folglich dauerte das über zwei Instanzen geführte Verfahren fast sechs Jahre und neun Monate.

69. Die Beschwerdeführer brachten vor, dass ihnen keine Verzögerungen anzulasten seien.

70. Die Regierung brachte vor, die Verzögerungen, die durch die Versuche, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erzielen, verursacht worden seien, also durch den Antrag der Beschwerdeführer auf Aussetzung des Verfahrens (27. März 2002 bis 11. Februar 2003), ihre Mitteilungen an das Amtsgericht, nach denen eine Einigung mit der Mutter des Kindes unmittelbar bevorstehe (25. März bis 19. Mai 2004), und ihre Teilnahme an einer Familientherapie (18. Januar 2005 bis 24. Juli 2006) könnten nicht den innerstaatlichen Gerichten zur Last gelegt werden. Darüber hinaus sei die durch den Wechsel ihrer Prozessbevollmächtigten verursachte Verzögerung nicht den Gerichten anzulasten.

71. Was die Bedeutung der Sache für die Beschwerdeführer betrifft, brachte die Regierung vor, dass die Umgangsrechte der Großeltern geringer einzustufen seien als die der dem Kind grundsätzlich nächststehenden Eltern.

72. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass die Angemessenheit der Verfahrensdauer in Anbetracht der besonderen Umstände der Rechtssache sowie unter Berücksichtigung der in seiner Rechtsprechung festgelegten Kriterien zu beurteilen ist, insbesondere der Komplexität des Falles, des Verhaltens der Beschwerdeführer und der zuständigen Behör-

den sowie der Bedeutung des Rechtsstreits für die Beschwerdeführer (s. u. v. a. Rechtssache *Frydlender /. Frankreich* [GK], a. a. O., Rdnr. 43).

73. Der Gerichtshof erkennt an, dass die vorliegende Rechtssache wegen des schwierigen Verhältnisses zwischen den Beschwerdeführern und der Kindesmutter und wegen des gleichzeitig vor den innerstaatlichen Gerichten anhängigen Umgangsverfahrens des ersten Beschwerdeführers komplex war

74. Was das Verhalten der Beschwerdeführer angeht, weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Beschwerdeführer am 27. März 2002 beantragten, das Verfahren bis zur Entscheidung des Amtsgerichts in dem Umgangsverfahren des ersten Beschwerdeführers (Az. 72 F 86/01) auszusetzen. Der Gerichtshof weist weiter darauf hin, dass die Entscheidung des Amtsgerichts am 11. April 2002 erging, die Beschwerdeführer aber erst zehn Monate später, am 11. Februar 2003, die Fortsetzung des Verfahrens beantragten. Weitere Verzögerungen von etwa vier Monaten ergaben sich aus dem Wechsel des Prozessvertreters der Beschwerdeführer und aus der notwendig gewordenen Verschiebung des Verkündungstermins vom 31. März 2004 bis zum 9. Juni 2004. Daher trugen die Beschwerdeführer in einem Umfang von etwa einem Jahr und zwei Monaten zur Verzögerung bei.

75. Bezüglich des Verhaltens der Behörden stimmt der Gerichtshof mit der Regierung dahingehend überein, dass die innerstaatlichen Gerichte erhebliche, wenn auch erfolglose Versuche unternahmen, die Parteien auszusöhnen und ihnen dabei zu helfen, ihren Streit freundschaftlich beizulegen. Dementsprechend ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Verzögerungen, die durch die Teilnahme der Beteiligten an einer Familientherapie vom 18. Januar 2005 bis zum 24. Juli 2006 verursacht wurden, nicht dem Oberlandesgericht angelastet werden können.

76. Gleichwohl stellt der Gerichtshof fest, dass den innerstaatlichen Gerichten beträchtliche Verfahrensverzögerungen anzulasten sind. So vergingen nach dem Umgangsantrag der Beschwerdeführer vom 26. April 2001 vier Monate, bevor das Amtsgericht am 3. September 2001 einen Verfahrenspfleger für C. bestellte. Daraufhin dauerte es weitere sieben Monate, bis das Amtsgericht seine erste mündliche Verhandlung durchführte. Nachdem die Beschwerdeführer am 11. Februar 2003 einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt hatten, führte das Amtsgericht erst etwa neun Monate später, am 5. November 2003, eine mündliche Verhandlung durch. Am 23. Dezember 2003 teilte das Amtsgericht den Beschwerdeführern mit, es könne einen Termin zur mündlichen Verhandlung erst dann anberaumen, wenn das Oberlandesgericht die Akten zurückgegeben habe. Der Gerichtshof stellt daher fest, dass die Verfahrensverzögerungen zumindest in einem gewissen Maß durch das gleichzeitig beim Amtsgericht anhängige Verfahren des ersten Beschwerdeführers verursacht wurden, was mit einer gegenseitigen Übermittlung der Akten verbunden war. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass die innerstaatlichen Gerichte

die Möglichkeit der Erstellung von Kopien in Betracht ziehen sollten, um Verzögerungen durch die Versendung der Verfahrensakten zu vermeiden (siehe *G. M. / Deutschland*, Individualbeschwerde Nr. 69584/01, Rdnr. 85, 6. Oktober 2005), was das Amtsgericht im vorliegenden Fall anscheinend nicht getan hat.

77. Was die Bedeutung der Sache für die Beschwerdeführer angeht, stellt der Gerichtshof fest, dass das in Rede stehende Verfahren die Umgangsrechte von Großeltern eines jungen Kindes betraf, dass die ersten drei Jahre seines Lebens bei den Beschwerdeführern gelebt hatte. Unter Hinweis auf seine Spruchpraxis stellt der Gerichtshof erneut fest, dass besonders in Umgangsrechtsfällen eine zügige Behandlung der Sache unbedingt erforderlich ist (siehe u. a. *L. / Deutschland*, Individualbeschwerde Nr. 28782/04, 25. September 2007), und dass die innerstaatlichen Behörden eine besondere Sorgfaltspflicht haben, weil immer die Gefahr besteht, dass Verfahrensverzögerungen zu einer faktischen Entscheidung der dem Gericht vorgelegten Frage führen (siehe *H. / Vereinigtes Königreich*, a.a.O., Rdnr. 89-90, und *N.*, a.a.O., Rdnr. 44). Aufgrund der konkreten Umstände und insbesondere des zerrütteten Verhältnisses zwischen den Beschwerdeführern und der Kindesmutter standen die Gerichte besonders in der Pflicht, jede unnötige Verzögerung zu vermeiden und einen strengen Zeitplan einzuhalten. In Anbetracht der den innerstaatlichen Gerichten anzulastenden Verzögerungen (siehe Rdnr. 76 oben) ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die innerstaatlichen Gerichte bei der Verfahrensführung nicht die erforderliche Sorgfalt walten ließen.

78. Daraus folgt, dass das in Rede stehende Verfahren nicht innerhalb einer „angemessenen Frist“ abgeschlossen wurde.

Folglich ist Artikel 6 Abs. 1 der Konvention verletzt worden.

## 2 Artikel 8

79. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Rüge der Beschwerdeführer hinsichtlich der Verfahrensdauer eine eigene Frage nach Artikel 8 nicht aufwirft. Bei seinen Feststellungen zu Artikel 6 Abs. 1 hat der Gerichtshof die Auswirkungen der Dauer des Verfahrens auf das Familienleben der Beschwerdeführer bereits berücksichtigt.

80. Daher hält es der Gerichtshof nicht für erforderlich, den Sachverhalt auch im Hinblick auf Artikel 8 der Konvention zu prüfen.

## II. DIE DAUER DES UMGANGSVERFAHRENS DES AKTENZEICHENS 71 F 235/99

81. Unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 8 der Konvention rügten die zweite Beschwerdeführerin und der dritte Beschwerdeführer auch die Dauer ihres ersten Umgangsverfahrens.

82. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Beschwerdeführer ihren ersten Antrag auf Umgang mit C. am 19. Februar 2001 zurücknahmen. Daher beendeten sie dieses Verfahren

mehr als sechs Monate vor Einlegung ihrer Beschwerde beim Gerichtshof am 7. Dezember 2002.

83. Folglich ist diese Rüge wegen Nichteinhaltung der Sechs-Monats-Frist nach Artikel 35 Abs. 1 der Konvention unzulässig und nach Artikel 35 Abs. 4 zurückzuweisen.

### III. WEITERE BEHAUPTETE KONVENTIONSVERLETZUNGEN

84. Nach den Artikeln 6, 8 und 13 der Konvention rügten die Beschwerdeführer, das Verfahren sei unfair gewesen und ihnen habe diesbezüglich kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden.

85. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Beschwerdeführer es versäumten, gegen die angefochtenen Entscheidungen Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzulegen.

86. Daraus folgt, dass diese Rügen nach Artikel 35 Absätze 1 und 4 der Konvention wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurückzuweisen sind.

### IV. ANWENDUNG VON ARTIKEL 41 DER KONVENTION

87. Artikel 41 der Konvention lautet:

„Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.“

#### A. Schaden

88. Die Beschwerdeführer forderten eine Entschädigung für immateriellen Schaden und wiesen auf den Kummer und die Frustration hin, die sie wegen der Unmöglichkeit, Umgang mit C. zu haben, erlitten hätten. Der erste Beschwerdeführer forderte 22 000 EUR als Entschädigung für immateriellen Schaden; die zweite Beschwerdeführerin und der dritte Beschwerdeführer forderten jeweils 11 000 EUR als Entschädigung für immateriellen Schaden. Sie brachten vor, ihr immenses Leid habe ernste Gesundheitsprobleme zur Folge gehabt, die zahlreiche stationäre Behandlungen erforderlich gemacht hätten.

89. Die Beschwerdeführer brachten vor, für medizinische Behandlungen seien dem ersten Beschwerdeführer Kosten in Höhe von 3 000 EUR, der zweiten Beschwerdeführerin und dem dritten Beschwerdeführer Kosten von jeweils 4 000 EUR entstanden.

90. Die Regierung brachte vor, die Forderungen hinsichtlich des immateriellen Schadens seien überhöht, und vertrat die Auffassung, ein Betrag von höchstens 2.000 EUR für jeden

der Beschwerdeführer sei äußersterfalls angemessen. Darüber hinaus brachte sie vor, die „durch Krankheit entstandenen“ Kosten könnten nicht auf die Dauer des Verfahrens zurückgeführt werden. Darüber hinaus seien die Kosten für medizinische Behandlung in der Höhe nicht nachgewiesen worden.

91. Was die Forderung der Beschwerdeführer nach materieller Entschädigung angeht, stellt der Gerichtshof – unter der Annahme, die für ihre medizinische Behandlung entstandenen Kosten könnten mit den festgestellten Konventionsverletzungen in Verbindung gebracht werden - fest, dass die Beschwerdeführer diese Kosten in keiner Weise belegt haben. Deshalb besteht kein Grund, eine Entschädigung unter dieser Rubrik zuzusprechen.

92. Was die geforderte Entschädigung für immateriellen Schaden angeht, stellt der Gerichtshof fest, dass er alle ihm vorliegenden Faktoren in Betracht ziehen muss. In Anbetracht der Umstände dieses konkreten Falls entscheidet der Gerichtshof nach Billigkeit und spricht dem ersten Beschwerdeführer 2.000 EUR sowie der zweiten Beschwerdeführerin und dem dritten Beschwerdeführer zusammen 2.500 EUR zu.

## **B. Kosten und Auslagen**

93. Die Beschwerdeführer forderten auch 8 477,59 EUR für Kosten und Auslagen vor den innerstaatlichen Gerichten (Anwaltsgebühren, Gerichtskosten, Gebühren für den Verfahrenspfleger, Reisekosten) sowie 6.609 EUR für Kosten und Auslagen vor dem Gerichtshof. Der letztgenannte Betrag enthielt 2.000 EUR für den ersten Anwalt der Beschwerdeführer, Herrn Rummel, 3.570 EUR für ihren zweiten Anwalt Herrn Alberti, und 1.039 EUR für Porto- und Telefonkosten. Die Beschwerdeführer legten zur Begründung ihrer Forderungen einige Unterlagen vor.

94. Die Regierung brachte vor, die für das innerstaatliche Verfahren geltend gemachten Kosten könnten nicht auf die Dauer des Verfahrens zurückgeführt werden. Zu den Forderungen der Beschwerdeführer hinsichtlich des Konventionsverfahrens nahmen sie nicht Stellung.

95. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hat ein Beschwerdeführer nur soweit Anspruch auf den Ersatz von Kosten und Auslagen, als nachgewiesen wurde, dass diese tatsächlich und notwendigerweise entstanden sind und der Höhe nach angemessen sind. In vorliegender Rechtssache ist der Gerichtshof unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen und der oben genannten Kriterien der Auffassung, dass die Beschwerdeführer nicht nachgewiesen haben, dass die für das Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten geltend gemachten Kosten ihnen entstanden waren, um die durch die überlange Verfahrensdauer verursachte konkrete Verletzung zu verhindern oder ihr abzuwehren. Da der Gerichtshof jedoch erkennt, dass in Fällen, die die Verfahrensdauer betreffen, die über eine „angemessene Frist“ hinausgehende langwierige Prüfung einer Rechtssache für

die Beschwerdeführer höhere Kosten mit sich bringt (siehe u.a. *S. J. Deutschland* [GK], Individualbeschwerde Nr. 75529/01, Rdnr. 148, ECHR 2006 - ...), hält er es nicht für unangemessen, dem ersten Beschwerdeführer 250 EUR und der zweiten Beschwerdeführerin und dem dritten Beschwerdeführer, die gemeinsam anwaltlich vertreten wurden, zusammen 250 EUR unter dieser Rubrik zuzusprechen. Was die Kosten für das Verfahren vor diesem Gerichtshof betrifft, spricht der Gerichtshof im Hinblick auf seine Rechtsprechung und aufgrund eigener Beurteilung der Angemessenheit ihrer Kosten und Auslagen den Beschwerdeführern zusammen 2.500 EUR zuzüglich gegebenenfalls von den Beschwerdeführern auf diesen Betrag zu zahlender Steuern zu.

### C. Verzugszinsen

96. Der Gerichtshof hält es für angemessen, für die Berechnung der Verzugszinsen den Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich 3 Prozentpunkten zugrunde zu legen.

### AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG:

1. dass die Rügen hinsichtlich der Dauer des ersten Umgangsverfahrens des ersten Beschwerdeführers und des zweiten Umgangsverfahrens der zweiten Beschwerdeführerin und des dritten Beschwerdeführers für zulässig und die Individualbeschwerde im Übrigen für unzulässig erklärt werden;
2. dass Artikel 6 der Konvention ist in Bezug auf das erste Umgangsverfahren des ersten Beschwerdeführers (Az. 75 F 131/99 und 72 F 86/01) verletzt worden ist;
3. dass Artikel 6 der Konvention in Bezug auf das zweite Umgangsverfahren der zweiten Beschwerdeführerin und des dritten Beschwerdeführers (Az. 71 F 235/99) verletzt worden ist.
4. dass eine eigene Frage nach Artikel 8 der Konvention nicht aufgeworfen wird;
5. a) dass der beklagte Staat den Beschwerdeführern binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem das Urteil nach Artikel 44 Abs. 2 der Konvention endgültig wird, folgende Beträge zu zahlen hat:
  - i) Herrn H. A. 2.000 Euro (zweitausend Euro), zuzüglich der ihm gegebenenfalls zu berechnenden Steuern, für immateriellen Schaden;



ii) Herrn E. A. und Frau H. A. zusammen: 2.500 EUR (zweitausendfünfhundert Euro), zuzüglich der ihnen gegebenenfalls zu berechnenden Steuern, für immateriellen Schaden;

iii) Herrn H. A.: 250 EUR (zweihundertfünfzig Euro), zuzüglich ihm gegebenenfalls zu berechnender Steuern, für Kosten und Auslagen vor den innerstaatlichen Gerichten zu dem am Auszahlungstag geltenden Kurs;

iv) Herrn E. A. und Frau H. A. gemeinsam: 250 EUR (zweihundertfünfzig Euro), zuzüglich ihnen gegebenenfalls zu berechnender Steuern, für Kosten und Auslagen vor den innerstaatlichen Gerichten zu dem am Auszahlungstag geltenden Kurs;

v) allen Beschwerdeführern zusammen: 2.500 EUR (zweitausendfünfhundert Euro), zuzüglich ihnen gegebenenfalls zu berechnender Steuern, für Kosten und Auslagen vor dem Gerichtshof zu dem am Auszahlungstag geltenden Kurs;

b) dass nach Ablauf der vorgenannten Frist von drei Monaten bis zur Auszahlung für den oben genannten Betrag einfache Zinsen anfallen, in Höhe eines Zinssatzes, der dem Spitzenrefinanzierungssatz (marginal lending rate) der Europäischen Zentralbank im Verzugszeitraum zuzüglich drei Prozentpunkten entspricht;

6. dass die Forderung der Beschwerdeführer nach gerechter Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen wird

Ausgefertigt in Englisch und schriftlich zugestellt am 4. Dezember 2008 nach Artikel 77 Absätze 2 und 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Claudia Westerdiek  
Kanzlerin

Peer Lorenzen  
Präsident